

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mit E-Mail:
post.vr@bglld.gv.at

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.625.188

Ihr Zeichen:

VDL/L.L142-10023-3-2023

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 31:

§ 31 des Entwurfes regelt die Amtshilfe und die Auskunftspflicht. Es wird angeregt, in der Bestimmung klarer zu unterscheiden, in welchen Fällen es sich um Amtshilfe handelt (nur im Einzelfall und über Ersuchen) und welche Fälle die Auskunftspflicht betreffen.

In Abs. 3 wäre genauer festzulegen, an wen die Daten übermittelt werden sollen und in welcher Periodizität dies erfolgen soll.

Allgemein stellt sich iZm den Auskunftspflichten gemäß Abs. 4 die Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten dritter Personen übermittelt werden (von gemeinsam im Haushalt lebenden Personen). Es sollte vor diesem Hintergrund dargelegt werden, wie sichergestellt wird, dass die Daten dritter Personen rechtmäßig übermittelt werden (etwa durch eine Bestätigung über die Einholung einer gültigen Einwilligung der dritten Person zur Übermittlung ihrer Daten).

Gemäß Abs. 5 haben Dienstgeber einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Person betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind.

Vorweg ist anzumerken, dass die vorgesehene Auskunftspflicht einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG darstellt. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen gemäß § 1 Abs. 2 DSG jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO dürfen personenbezogene Daten zudem nur verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist.

Aufgrund der Auskunftspflichten gemäß Abs. 5 erhält der:die Dienstgeber:in (bereits vor Genehmigung des Antrages) ua. Kenntnis davon, dass ihr:ihre Arbeitnehmer:in einen Antrag auf Sozialunterstützung gestellt hat bzw. eine solche bezieht oder im gemeinsamen Haushalt mit einem:einer Antragsteller:in lebt.

Vor dem Hintergrund dieses erheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG sollte in den Erläuterungen ausführlich und verständlich dargelegt werden, weshalb diese Mitwirkungs- und Auskunftspflichten erforderlich sind und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Zwecks darstellen (zB könnte die Einholung der Unterlagen auch dem Antragsteller – bei sonstiger Abweisung des Antrags – aufgetragen werden).

Im Abs. 6 ist der Passus „auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen“ deutlich zu unbestimmt. Es wird angeregt, die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Gesetz zu präzisieren.

Zu § 33:

Die gegenständliche Bestimmung sieht eine gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO vor. Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemäß Art. 26 DSGVO bzw. § 47 DSG gemeinsam Verantwortliche. Sieht eine Datenverarbeitung (ausdrücklich oder nach den Kriterien des Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO bzw. des § 36 Abs. 2 Z 8 iVm § 47 DSG) eine Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche vor, sollte näher erläutert werden, inwieweit diese gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. In diesem Sinn sollte auch geprüft werden, ob tatsächlich gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO vorliegen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO – ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO – ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann. Nachdem bislang keine entsprechende Rechtsprechung des EuGH zu dieser Regelung besteht, wird empfohlen, Art. 26 Abs. 3 DSGVO auch bei der Erlassung gesetzlicher Regelungen (etwa bei der Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle für die betroffene Person) zu beachten.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Die vorliegende Bestimmung lässt teilweise offen, welche personenbezogenen Daten („sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind“) zur Erreichung der jeweils unterschiedlichen Zwecke (Abs. 1) verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen (Abs. 3). Die erwähnte Bestimmung des Entwurfs wäre daher entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren und die in Abs. 1 aufgezählten Datenarten wären der jeweiligen Personengruppe sowie dem genauen Zweck zuzuordnen.

Die in Abs. 3 vorgesehene Übermittlungsbestimmung ist deutlich zu unbestimmt und müsste ausführlicher geregelt werden. Es stellt sich die Frage, um welche gesetzlich übertragenen Aufgaben des Empfängers es sich dabei handelt?

Zu § 34:

Die gegenständliche Bestimmung ist zu unbestimmt und es sollte klarer dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten, für welche Zwecke und auf welche Art und Weise (periodisch?) von der Behörde für derartige Überprüfungen benötigt werden. Weiters wäre die in den Erläuterungen angeführte Einzelfallbezogenheit und deren Abwägung gesetzlich abzubilden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

19. September 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt